



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH IV - 20-1/14

Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 20, Prüfung der Gebarung

hinsichtlich des Ökostromfonds sowie der

Ökostrom- und Energieeffizienzmaßnahmenförderung

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfberichtes.....	4
Kurzfassung des Prüfberichtes.....	4
Bericht der Magistratsabteilung 20 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	5
Umsetzungsstand im Einzelnen	6
Empfehlung Nr. 1.....	6
Empfehlung Nr. 2.....	6
Empfehlung Nr. 3.....	7
Empfehlung Nr. 4.....	8
Empfehlung Nr. 5.....	8
Empfehlung Nr. 6.....	9
Empfehlung Nr. 7.....	9
Empfehlung Nr. 8.....	10
Empfehlung Nr. 9.....	11
Empfehlung Nr. 10.....	11
Empfehlung Nr. 11.....	12
Empfehlung Nr. 12.....	12
Empfehlung Nr. 13.....	13
Empfehlung Nr. 14.....	14
Empfehlung Nr. 15.....	14
Empfehlung Nr. 16.....	14
Empfehlung Nr. 17.....	15
Empfehlung Nr. 18.....	15
Empfehlung Nr. 19.....	16
Empfehlung Nr. 20.....	16
Empfehlung Nr. 21.....	17

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BMF	Bundesministerium für Finanzen
bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
EU	Europäische Union
https.....	Hypertext Transfer Protocol Secure
Mio.EUR	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
PV.....	Photovoltaik
rd.	rund
s.....	siehe
WEIWG.....	Wiener Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft
www.....	World Wide Web

Erledigung des Prüfberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog bei der Magistratsabteilung 20 die Gebarung hinsichtlich des Ökostromfonds sowie der Ökostrom- und Energieeffizienzmaßnahmenförderung einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 14. Jänner 2015 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 21. Jänner 2015, Ausschusszahl 15/15 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfberichtes

Die Magistratsabteilung 20 "Energieplanung" nahm mit 1. Jänner 2011 ihre Tätigkeiten auf. Einige ihrer Hauptaufgaben sind die Verwaltung des Fonds des Landes Wien zur Förderung von Ökostromanlagen (Ökostromfonds) sowie die Gestaltung der Bezug habenden Förderungsrichtlinie, die Mitwirkung bei der Gestaltung und Gewährung sonstiger energierelevanter Förderungen sowie die Mitwirkung bei Projekten zur Bewusstseinsbildung betreffend die Steigerung der Energieeffizienz (Energieberatung).

Im Rahmen der gegenständlichen Einschau hat der Stadtrechnungshof Wien in der Magistratsabteilung 20 für den Zeitraum 1. Jänner 2011 bis 30. Juni 2013 die Gebarung des Ökostromfonds, das heißt seine Einrichtung und Verwaltung sowie die Ökostrom- und Energieeffizienzmaßnahmenförderungen als dessen Aufgabe, einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen.

Dabei wurde unter anderem empfohlen, formelle Mängel in den Förderungsrichtlinien zu beseitigen sowie organisatorische Verbesserungen bei der Förderungsabwicklung umzusetzen. Im Bericht nahm auch die Darstellung der finanziellen Gestionierung des Ökostromfonds als unselbstständiger Verwaltungsfonds des Landes Wien breiten Raum ein und führte zu Empfehlungen hinsichtlich des Ausweises dieser finanziellen Mittel sowie der damit zusammenhängenden Zinserträge.

Bericht der Magistratsabteilung 20 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 21 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	21	100,0
In Umsetzung	-	-
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der finanziellen Gestionierung des Ökostromfonds zu beachten und betreffend der bisher unterlassenen Verrechnung der anteiligen Personal- und Sachkosten entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Abwicklung der Wiener Photovoltaikförderung für private Haushalte wurde bereits im Jahr 2012 an die Firma A ausgelagert. Weitere Schritte der Kostentragung werden für das Jahr 2015 geplant.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Personal- und Sachkosten werden anteilig halbjährlich dem Ökostromfonds verrechnet. Die erste Verrechnung erfolgte im Juli 2015.

Empfehlung Nr. 2

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die gesetzlich vorgesehene Erörterung der Förderungsrichtlinien mit dem Landeselektrizitätsbeirat künftig durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Laut § 74 (2) 2 WEIWG 2005 obliegt die Erörterung der Förderungsrichtlinien dem Landeselektrizitätsbeirat. Der Landeselektrizitätsbeirat wird in seinen jährlichen Sitzungen regelmäßig über die neuen Entwicklungen im Bereich der Förderungsrichtlinien informiert und die Abwicklungsstelle steht für Diskussionen zur Verfügung.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Förderungsrichtlinien wurden am 28. Oktober 2014 in der zwölften Sitzung des Landeselektrizitätsbeirates erörtert und im Protokoll dokumentiert.

Empfehlung Nr. 3

Im Hinblick auf den fehlenden Nachtrag der Zinsengutschriften empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die auf einem Sparbuch lukrierten Zinsengutschriften, welche im Betrachtungszeitraum insgesamt rd. 0,10 Mio.EUR betrugen, ehestens nachzuholen und durch Vereinbarung neuer Bindungsfristen für eine zinsenbringendere Veranlagung zu sorgen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Zinsengutschriften auf dem Sparbuch wurden bereits nachgetragen. Seitens der Bank werden für die Stadt Wien die bestmöglichen Zinsen gewährt, die auch auf dem Ökostromfondskonto zur Anwendung kommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4

Aufgrund der Tatsache, dass Excel-Listen zum Zeitpunkt der Einschau die einzige komprimierte Datenquelle bzgl. des Ökostromfonds-Vermögens darstellten und im Hinblick auf die nicht unbeträchtliche Höhe der Fondsmittel empfahl der Stadtrechnungshof Wien, zur Sicherstellung eines verlässlichen Zahlenmaterials sämtliche Fondsmittel in diesen Excel-Listen zu erfassen und diese laufend dem aktuellen Stand des Fondsvermögens anzupassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Listen wurden aktualisiert. In Zukunft wird noch mehr Augenmerk auf eine zeitnahe Erfassung gelegt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Mittel des Ökostromfonds sind mittels SAP abrufbar. Zusätzlich werden die Excel-Listen zu Kontrollzwecken weitergeführt.

Empfehlung Nr. 5

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 20, Gespräche hinsichtlich der Erfassung des Ökostromfonds in der Buchhaltung des Magistrats der Stadt Wien mit der Magistratsabteilung 6 aufzunehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Buchhaltung des Ökostromfonds erfolgt seit 1. Jänner 2014 durch die Magistratsabteilung 6, Buchhaltungsabteilung 12. Jahresbezogene Auswertungen sind nun mittels SAP möglich.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6

Bezüglich des fehlenden Ausweises der finanziellen Mittel des Ökostromfonds in seiner Stellung als unselbstständiger Verwaltungsfonds im Voranschlag und Rechnungsabschluss der Stadt Wien sowie der unterlassenen Verrechnung der anteiligen Personal- und Sachkosten zwischen der Stadt Wien und dem Ökostromfonds empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Magistratsabteilung 20, Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 5 hinsichtlich der voranschlagswirksamen (Verrechnung der Personal- und Sachkosten) und der voranschlagsunwirksamen (finanzielle Mittel des Ökostromfonds als Einnahmen, die an Dritte weiterzuleiten sind) Gebarung und Darstellung im Rechnungsabschluss der Stadt Wien herzustellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die mit der Magistratsabteilung 5 geführten Gespräche ergaben, dass es sich beim Ökostromfonds um einen unselbstständigen Verwaltungsfonds handelt, der als solcher nicht im Geldinventar im Rechnungsabschluss auszuweisen ist. Hinsichtlich der Verrechnung der anteiligen Personal- und Lohnkosten an den Ökostromfonds bzw. der finanziellen Mittel des Ökostromfonds würden die Voraussetzungen zur Integration in das Rechnungssystem ehestmöglich geschaffen werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Personal- und Sachkosten werden anteilig halbjährlich dem Ökostromfonds verrechnet (s. Empfehlung Nr. 1).

Empfehlung Nr. 7

Vom Stadtrechnungshof Wien war festzustellen, dass der Titel der Förderungsrichtlinien 2011 nur die Erzeugung von Ökostrom benennt, jedoch auch für die Förderung von Energieeffizienzprogrammen bzw. Energieeffizienzmaßnahmen gilt, weshalb der Stadtrechnungshof Wien empfahl, im Hinblick darauf, dass diese Förderungen künftig

wesentlich an Bedeutung gewinnen werden und zur besseren Verdeutlichung der Förderungsziele und des Förderungsgegenstandes, den Titel der Förderungsrichtlinien entsprechend zu erweitern.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Erweiterung des Titels ist für die nächste Novelle, die Anfang des Jahres 2015 in Kraft treten soll, vorgesehen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der Titel der Förderungsrichtlinien wurde erweitert. Die aktuellen Förderungsrichtlinien lauten "Förderungsrichtlinien 2015 für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom und Energieeffizienzprogrammen" und sind unter <https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/energieplanung/ahs-info/pdf/richtlinie-oekostrom.pdf> abrufbar.

Empfehlung Nr. 8

Gemäß dem Bekenntnis der Magistratsabteilung 20 zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Chancengleichheit sowie zur Sensibilisierung der geschlechtsspezifischen Bedürfnisse empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die Förderungsrichtlinien entsprechend zu gendern.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Berücksichtigung ist für die nächste Novelle, die Anfang des Jahres 2015 in Kraft treten soll, vorgesehen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die aktuellen Förderungsrichtlinien sind gegendert.

Empfehlung Nr. 9

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die bei privaten Förderungsempfängerinnen bzw. Förderungsempfängern gelebte Praxis der generellen Bruttoförderung angesichts der neuen Rechtslage hinsichtlich eines möglichen Vorsteuerabzuges zu evaluieren und gegebenenfalls auch bei Privatpersonen nur mehr die Nettoanlagenerrichtungskosten als Förderungsbasis heranzuziehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Im Rahmen der Bundesförderungsaktion "Photovoltaik-Anlagen 2014" des Klima- und Energiefonds sehen die Förderungsrichtlinien die Bruttokosten zur Berechnung der Förderungsbasis für private Anlagen vor.

Da jedoch prinzipiell auch für private Anlagen die Möglichkeit eines Vorsteuerabzuges besteht, wird geprüft, ob in die privaten Förderungsverträge des Landes Wien ein entsprechender Passus aufzunehmen ist.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Gemäß Photovoltaikerlass BMF-010219/0488-VI/4/2013 - Steuerliche Beurteilung von PV-Anlagen können sich Privatpersonen die Mehrwertsteuer vom Finanzamt zurückholen. In diesem Fall muss die Antragstellung als "Betrieb/juristische Person" erfolgen.

Empfehlung Nr. 10

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die Ordnungsmäßigkeit der Auslagerung der Photovoltaikförderungsabwicklung an die externe Gesellschaft einer rechtlichen Beurteilung zu unterziehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Strategie zur Abwicklung der Förderung wird im Laufe des Jahres 2014 festgelegt und weitere bzw. die Fortführung bestehender Auslagerungen werden rechtlich geprüft.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Ordnungsmäßigkeit der Auslagerung der Photovoltaikförderungsabwicklung an die externe Gesellschaft wurde von der Magistratsdirektion vergaberechtlich geprüft und für in Ordnung befunden.

Empfehlung Nr. 11

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, missverständliche Formulierungen in Förderungsverträgen zu vermeiden und bei der Neufassung von Förderungsverträgen klare und eindeutige Regelungen zu finden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Förderungsverträge sollen mit der nächsten Novelle, die Anfang des Jahres 2015 in Kraft tritt, angepasst werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Förderungsverträge wurden hinsichtlich klarer und eindeutiger Regelungen angepasst.

Empfehlung Nr. 12

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, auf die aktuellen Gesetzesverweise zu achten und die Förderungsverträge dahingehend zu überarbeiten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird in Zukunft berücksichtigt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Förderungsverträge wurden hinsichtlich aktueller Gesetzesverweise angepasst.

Empfehlung Nr. 13

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, organisatorische Voraussetzungen für geeignete Überprüfungsmaßnahmen zu schaffen und zumindest in all jenen Fällen, in denen höhere Förderungssummen zur Auszahlung gelangten bzw. gelangen - eine diesbezügliche Grenze wäre zu definieren -, solche durchzuführen, zumal in den Förderungsverträgen entsprechende Bestimmungen und deren Konsequenzen bei Nichtbefolgung aufgenommen wurden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Es erfolgen regelmäßig Stichproben in Form von Besichtigungen der Anlagen vor Ort, bei denen auch die Eigentumsverhältnisse überprüft werden. Weiters wird in den nächsten Monaten eine relevante Anzahl von Anlagen, für die die maximale Förderung ausgeschöpft wurde, auf deren Eigentumsverhältnisse überprüft werden. Bei der Überarbeitung der Förderungsrichtlinien wird diese Regelung zu überdenken sein, da für den Erfolg der Förderung die Errichtung und der langfristige Betrieb der Anlagen im Vordergrund stehen und weniger die Eigentumsverhältnisse.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 14

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die nachträgliche Erstellung einer zentralen Förderungsdatenbank im Sinn einer Kosten-Nutzen-Analyse zu evaluieren und bei Bedarf eine solche zu implementieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Dieser Punkt hängt von der künftigen Lösung bei der Abwicklung ab. Werden die Förderungen zumindest teilweise weiterhin von der Magistratsabteilung 20 abgewickelt, wird eine Analyse durchgeführt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Es wurde eine Förderungsdatenbank implementiert. Diese ist seit März 2015 in Verwendung.

Empfehlung Nr. 15

Der Stadtrechnungshof Wien wurde in der Vertragsbestimmung hinsichtlich der "Datenverwendung durch die Auftraggeberin" nicht erwähnt, weshalb empfohlen wurde, die genannte Vertragsbestimmung in künftigen Verträgen entsprechend zu ergänzen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 16

Die Änderung zum zweiten Dienstleistungsvertrag wurde erst nach rd. vier Monaten ab Beginn der Bundesförderungsaktion zwischen der Magistratsabteilung 20 und der Firma A abgeschlossen, weshalb der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig rechtzeitig

auf geänderte Rahmenbedingungen zu reagieren bzw. zeitgerecht die entsprechenden Schritte zu setzen, um sicherzustellen, dass die an die Firma A ausgelagerten Leistungen auch ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 17

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 20, in Rücksprache mit der Magistratsabteilung 5 und der Magistratsabteilung 6 zu prüfen, ob die Magistratsabteilung 20 im Rahmen ihrer Förderungsabwicklung, die rechtlich eine Tätigkeit der Privatwirtschaftsverwaltung darstellt, bei erhaltenen Rechnungen zu einem Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die mit der Magistratsabteilung 6 geführten Gespräche ergaben, dass für die Magistratsabteilung 20 keine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 18

Im Zusammenhang mit einer möglichen Nichtverlängerung des Dienstleistungsvertrages mit der Firma A empfahl der Stadtrechnungshof Wien, eine Einsicht durch die Magistratsabteilung 20 in die von der Firma A aufbewahrten Förderungsakten über die Laufzeit des Dienstleistungsvertrages hinaus vertraglich sicherzustellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 19

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Magistratsabteilung 20 im Betrachtungszeitraum keine stichprobenweise Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen, wie beispielsweise das genannte Vieraugenprinzip, vor Ort bei der Firma A vorgenommen hatte, weshalb er empfahl, künftig eine stichprobenweise Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen vorzunehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 20 wird künftig Stichprobenkontrollen bei der Firma A durchführen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Das Abrechnungsformular der Firma A entspricht den Vorgaben der Magistratsabteilung 20. Das Vieraugenprinzip ist durch die Unterschriften zweier Prüferinnen bzw. Prüfer gewährleistet.

Empfehlung Nr. 20

Obwohl vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen war, dass die lukrierten Zinsen ohnedies einem Treuhandkonto und somit dem Ökostromfonds zugutekamen, empfahl er dennoch, aufgrund fehlender Vereinbarungen hinsichtlich der Zurechnung anfallender Zinsen und der Kontoführungsspesen betreffend des Treuhandkontos, diesbezügliche Regelungen ins Vertragswerk aufzunehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung ist mittlerweile obsolet. Das Treuhandkonto der Firma A wurde im März 2014 aufgelöst, da die Auszahlung der privaten Förderungen durch die Magistratsabteilung 6 erfolgt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 21

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, in künftigen Rückforderungsfällen den vertraglich vereinbarten Zinssatz, nämlich den aktuellen veröffentlichten Referenzzinssatz der EU-Kommission zu verrechnen bzw. die vertragsgegenständliche Bestimmung betreffend des bei Rückforderungen zur Anwendung kommenden Zinssatzes zu überarbeiten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Bei künftigen Rückforderungsfällen wird der vertraglich vereinbarte Referenzzinssatz herangezogen werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der Referenzzinssatz ist in den Förderungsverträgen angeführt und kommt im Fall der Rückforderung zur Anwendung.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Oktober 2015